



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung
E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849
Telefax: 03332/628494
Internet: www.hartberg-umgebung.at

Schildbach, am 12.09.2022

Zahl: 031-2, VF 4.17 – 2/2022 – Moser

Wortlaut der 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 39 Abs. 1, Z. 1, lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) LGBL Nr. 49/2010 idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung in der Sitzung am **08.09.2022** den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan 4.00 wie folgt abzuändern:

§ 1: Entsprechend der grafischen Solldarstellung wird im Ortsteil Schildbach, KG 64141 Schildbach, eine Fläche von ca. 3500 m²

von derzeit: „Freiland LF“ (Land- und Forstwirtschaftliches Freiland)

bzw. „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 0,2 – 0,6)

in: **Aufschließungsgebiet** für „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 0,2 – 0,6)

umgewidmet.

Für das Aufschließungsgebiet Nr. 24 werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- Nachweis der Parzellierung und inneren Erschließung unter Berücksichtigung einer max. Bauplatzgröße von ca. 900 m² und einer Entwicklung von innen nach außen
- Nachweis einer rechtlich gesicherten und ordnungsgemäßen Zufahrt
- Nachweis einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Gleichzeitig wird eine Fläche von ca. 700 m² von Bauland („Allgemeines Wohngebiet“) bzw. „Freiland LF“ (Land- und Forstwirtschaftliches Freiland) in eine „Verkehrsfläche („Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr“) umgewidmet.

Entsprechend § 35 des StROG 2010 – Privatwirtschaftliche Maßnahmen – wird mit den Grundeigentümern der Grundstücksflächen, die neu als Bauland gewidmet werden und unbebaut sind, eine privatrechtliche Vereinbarung in Form eines so genannten Baulandvertrages abgeschlossen.

Die Änderung entspricht dem genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00.

- § 2:** Freihaltung von Uferstreifen (mind. 10 m) entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark, LGBL. Nr. 86/2016, dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBL. Nr. 117/2005.
- § 3:** Hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Niederschlagswässer sind die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind dem Erläuterungsbericht beigelegt.
- § 4:** Die zeichnerische Darstellung bestehend aus Ist- und Solldarstellung, vom Bürgermeister und Planverfasser unterfertigt, verfasst von Architekt Dipl. Ing. Anton Hermann Handler, 8230 Hartberg, Herrengasse 21, GZ: R 1767-22-4.17, vom 08.09.2022 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Gebiete in Bauland, Freiland und Verkehrsflächen dar.
- § 5:** Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für die Gemeinde Hartberg Umgebung
Der Bürgermeister

(Herbert Rodler)



Angeschlagen am: 19.09.2022

Abgenommen am: 04.10.2022